

Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen bei Buchführungsmängeln - Kassenführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen von Betriebsprüfungen wird vermehrt darauf geachtet, dass neben der materiellen Richtigkeit auch die formelle Form der Buchführung eingehalten wird.

Dies gilt vor allem für Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

In der Praxis sind Unstimmigkeiten beim Kassenbuch Anlass, Gewinnhinzuschätzungen durchzuführen. Bereits mit Urteil vom 29. 10. 2009 eröffnete das Finanzgericht München dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis, weil ein Unternehmer seinen Aufbewahrungspflichten (in diesem Fall Kassenzettel, Z-Bons sowie Bedienungs- und Programmieranleitung) nicht nachgekommen ist.

Dies kann zu hohen Nachzahlungen führen. Zuschätzungen von 10% des Umsatzes sind möglich. Vor allem, wenn Ihr Unternehmen täglich Bargeschäfte tätigt, wie es z.B. in der Gastronomie der Fall ist, können Rohgewinnaufschläge von 135% Ihr Unternehmen in finanzielle Bedrängnis bringen.

Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen.

Im Einzelnen:

Nach den §§ 145 ff. AO und 238 HGB sind sämtliche Geschäftsvorfälle laufend, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Sofern Ihr Unternehmen regelmäßig Bargeschäfte tätigt, müssen Sie diese täglich aufgezeichnet werden. Ob dies wirklich zeitnah geschehen ist, lässt sich auf jeden Fall durch den Betriebsprüfer herausfinden.

Wer muss eine Kasse führen?

Jeder der gesetzlich verpflichtet ist, Bücher zu führen.

Bei Gewinnermittlungen trifft dies insofern zu, als dass Sie regelmäßige Bareinnahmen chronologisch und vollständig aufzeichnen müssen. Wir empfehlen Ihnen die Führung eines Kassenbuches.

Wie ist die Kasse zu führen?

Die Kasse muss täglich geführt werden! Sie können Ihre Kasse handschriftlich oder auf Datenträger erstellen. Die Berichte müssen nach Ihrer Erstellung unveränderbar sein. Heben Sie alle Belege auf, wie auch Kassenschnitte oder Bedienungsanleitungen Ihrer EDV-Systeme.

Die Kassensturzfähigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der ordnungsmäßigen Kassenführung. Es muss jederzeit möglich sein, umgehend den korrekten Kassenbestand zu ermitteln. Ist dies nicht gegeben, liegt ein schwerwiegender Mangel der Buchführung vor.

Berücksichtigen Sie alle Geschäftsvorfälle! Auch Bareinlagen und Barentnahmen gehören dazu. Bei größeren Bareinlagen sollte immer der Nachweis erbracht werden können, woher das Geld stammt. Dies gilt grundsätzlich auch für Einzahlungen auf Ihr Bankkonto.

Für Bewirtungskosten und Geschenke gelten besondere Aufzeichnungspflichten, denen Sie immer am Tag des Geschäftsvorfalles nachkommen sollten. Werden diese nicht oder nicht zeitnah erfasst, ist ein Abzug als Betriebsausgabe gesetzlich verboten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei